

Wurfzettel Nr. 55

Des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 21. Juli 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. **Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten.** Er kann nur **Berufstätigen**, die am Wiederaufbau der Stadt mithelfen, gestattet werden. Die Folgen der Übertretung des Verbotes haben die Betreffenden selbst zu tragen (keine Lebensmittelkarten, keine Bezugsscheinzuteilung, keine Wohnungszuteilung.)
2. Die Betriebsstofflage zwingt zur äußersten Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, insbesondere mit Personenkraftwagen. Ab sofort ist für sämtliche Fahrten mit Personenkraftwagen aus dem Stadtbezirk Würzburg hinaus, die Genehmigung und ein schriftlicher Fahrauftrag durch die PKW-Stelle erforderlich. Fahrten ohne solchen schriftlichen Fahrauftrag sind verboten und haben Beschlagnahme des Fahrzeuges zur Folge. Es erfolgen Überprüfungen durch Polizeistreifen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge von Behörden und öffentlichen Körperschaften.
Fahrtanmeldungen sind spätestens 24 Stunden vorher bei der PKW-Stelle, Ludwigkai 4, Zimmer 6 vorzunehmen.
Betriebsstoffzuteilung für Personenkraftwagen erfolgt nur noch mit Bewilligungsschein der PKW-Stelle.
3. Der Transportoffizier der 3. amerikanischen Armee hat mit Zustimmung der Militär-Reg. Bayern, München, am 15. Juni 1945 angeordnet:
Der Bevollmächtigte für den Nahverkehr Fürth hat ab sofort die Überwachung des gesamten deutschen zivilen Straßentransportwesens in seinem Verantwortungsbereich (Regierungsbezirke Würzburg, Ansbach, Regensburg) fortzusetzen. Der Bevollmächtigte für den Nahverkehr Fürth hat die deutschen Straßentransportdienststellen (Gruppenfahrbereitschaftsleiter, Fahrbereitschaftsleiter) seines Bereiches zu leiten und die übertragenen Aufgaben des Straßentransportwesens zu erfüllen.
Zur Durchführung dieser Anordnung ist die Anwendung der deutschen verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Reichsleistungsgesetzes erforderlich. Diese Gesetze behalten unverändert Geltung, da sie durch die amerikanische Militärregierung nicht aufgehoben sind.
Die Dienststelle des Bevollmächtigten für den Nahverkehr Fürth befindet sich in Fürth, Königswarterstraße 22. Die Dienststellen der Gruppenfahrbereitschaftsleiter und Fahrbereitschaftsleiter am Dienstsitz der Oberbürgermeister bzw. Landräte.
Zum Bevollmächtigten für den Nahverkehr Fürth wurde Dr. Rudolf Köhler, bisher Dezernent bei dieser Dienststelle, durch den Herrn Ministerpräsidenten ernannt.
4. Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß Frauen und Mädchen, die durch das Arbeitsamt der Stadtverwaltung zum Arbeitseinsatz zugewiesen wurden, von vorübergehenden Personen mit „Nazi-Weiber“ beschimpft werden. Ich bitte, derartige unberechtigte Zurufe zu unterlassen und werde Zuwiderhandelnde einer Bestrafung zuführen. Abgesehen hiervon muß ich darauf hinweisen, daß alle Personen — gleichviel, ob sie Parteiangehörige waren oder nicht — es als eine Ehrenpflicht ansehen müssen, für den Wiederaufbau der Stadt ihre ganze Kraft einzusetzen.
5. Nach einer Polizeivorschrift, die noch in Kraft ist, müssen sämtliche Lastkraftfahrzeuge und Pferdefuhrwerke mit deutlicher Aufschrift des Besitzers versehen sein. Diese Anordnung bezieht sich auch auf jene Fahrzeuge, die aus dem Bereich der Landkreise im Stadtkreis Würzburg verkehren.
6. Auf die Bekanntmachung im Wurfzettel Nr. 48 vom 13. Juli 1945 für die Abnahme der Fingerabdrücke bei den einzelnen Bürgermeistereien wird nochmals hingewiesen.
Letzter Abfertigungstag für die einzelnen Bürgermeisterbezirke ist wie folgt:

Steinbachtal—Dallenberg, Gasthaus zur Waldesruhe	am 24. Juli 1945
Altstadt—Sanderau, Schillerschule, Zimmer 3	am 27. Juli 1945
Würzburg—Heidingsfeld, Eichendorffschule	am 27. Juli 1945
Grombühl, Pestalozzischule—Rückgebäude	am 28. Juli 1945
Frauenland, Mozartschule—Turnsaal	am 30. Juli 1945
Zellerau, Gaststätte Vogelsburg, Frankfurterstraße	am 7. August 1945.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister